
Vorsorge – jetzt und im Alter



Gebietskirche Norddeutschland



erarbeitet von Rainer Schalk – Ltd. Verw.-Dir. a.D.
24537 Neumünster

Stand 01.06.2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorwort	4
2. Einführende Hinweise – worauf Sie achten sollten	4
3. Möglichkeiten der Vorsorge – Die Patientenverfügung	4
3.1 Bedeutung der Patientenverfügung	
3.2 Patientenverfügung – Allgemeine Hinweise	
3.3 Form	
3.4 Mindestalter	
3.5 Inhalt	
3.6 Verbindlichkeit	
4. Möglichkeiten der Vorsorge – die Vorsorgevollmacht	6
4.1 Bedeutung der Vorsorgevollmacht	
4.2 Vorsorgevollmacht – Allgemeine Hinweise	
4.3 Der Bevollmächtigte	
4.4 Verhinderung von Missbrauch	
4.5 Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht	
4.6 Feststellung der Entscheidungsfähigkeit	
4.7 Wirksamkeit über den Tod hinaus	
4.8 Form	
4.9 Umfang der Vollmacht	
4.10 Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten	
4.11 Freiheitsentziehende Maßnahmen	
4.12 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	
5. Möglichkeiten der Vorsorge – die Betreuungsverfügung	10
5.1 Bedeutung der Betreuungsverfügung	
5.2 Betreuungsverfügung – Allgemeine Hinweise	
5.3 Die richtige Vertrauensperson auswählen	
5.4 Der Aufbewahrungsort	
5.5 Wirksamkeit der Verfügung	
5.6 Die Form der Betreuungsverfügung	
5.7 Wünsche für das Verfahren	
5.8 Bestimmungen für das persönliche Umfeld	
5.9 Zuwendungen an Dritte	
5.10 Anweisungen zur Heilbehandlung und Unterbringung	

6. Persönliche Vorstellungen über eine Verfügung und Vollmacht	11
6.1 Allgemeine Hinweise	
6.2 Persönliche Erfahrungen und Werte	
6.3 Vollmachten, Verträge, Finanzen	
6.4 Pflegebedürftigkeit / Heimeinweisung	
6.5 Medizinische Behandlung	
6.6 Lebensverlängernde Maßnahmen	
6.7 Vorstellungen vom Sterben	
7. Textbausteine für Ihre Verfügung bzw. Vollmacht	15
7.1 Patientenverfügung	
7.1.1 Lebensverlängernde und –gefährdende Maßnahmen	
7.1.2 Vorstellung vom Sterben	
7.2 Vorsorgevollmacht	17
7.2.1 Allgemeines	
7.2.2 Verträge, Finanzen	
7.2.3 Pflegebedürftigkeit, Alten-Senioren-Pflegeheim	
7.2.4 Schwerwiegende Entscheidungen	
7.3 Betreuungsverfügung	20
7.4 Schlussformulierungen	20
8. Empfohlener Aufbau einer – Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung	21
9. Muster einer Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung	22
10. Musterbeispiel Betreuungsverfügung	24
11. Musterbeispiel Ersatz einer Betreuung	
12. Persönliche Hinweiskarte (Muster)	
13. Muster I - blanko – Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung	25
14. Muster II – blanko – Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung	27
15. Muster eines Seelsorge-Auftrages	30

1. Vorwort

„**Vorsorge – jetzt und im Alter**“. Unter diesem Wahlspruch informiert die Gebietskirche Norddeutschland, über Möglichkeiten der Vorsorge.

Bei jedem erwachsenen und gesunden Menschen kann ein Unfall, eine Krankheit oder eine seelische Krise dazu führen, dass er auf eine Betreuung angewiesen ist. Wer ist dann rechtlich in der Lage, Unterschriften zu leisten oder Entscheidungen zu treffen, die die Gesundheit, das Vermögen, den Wohnort oder die Lebensgestaltung betreffen?

Auch Ehegatten oder Kinder können nur mit Vollmachten für Sie eintreten. Daher ist es wichtig, sich Gedanken über die Vorsorge zu machen und mit vertrauten Menschen darüber zu sprechen. Für diese Art Vorsorge gibt es im wesentlichen drei Möglichkeiten:

- ☞ **Patienten-Verfügung**
- ☞ **Vorsorgevollmacht**
- ☞ **Betreuungsverfügung**

Diese Broschüre bietet Ihnen Informationen und Anregungen sowie Anleitungen und Formulierungshilfen, die Sie nach Ihren persönlichen Vorstellungen gestalten können. Alle drei verbindet, dass sie bei der Durchsetzung der eigenen Interessen helfen können. *„Wichtig beim Abfassen einer Vorsorgevollmacht einschließlich der Patientenverfügung ist, je detaillierter und klarer ich diese niederlege – entsprechend meiner persönlichen Verhältnisse – um so größer ist die Aussagekraft gegenüber Ärzten, Pflegern und dem Vormundschaftsgericht.“*

Auf einen wichtigen Punkt möchten wir noch hinweisen:

„Eine Generalvollmacht bzw. eine Vorsorgevollmacht ersetzt nicht ein Testament. Wenn ein Testament aufgesetzt werden soll, ist es immer ratsam, einen Rechtsanwalt bzw. Notar zur Rate zu ziehen. Amtsträger sollten sich bei Generalvollmachten nicht als Bevollmächtigte eintragen lassen, um eventuelle Probleme zu vermeiden. „

2. Einführende Hinweise – Worauf Sie achten sollten

Bei der **Patientenverfügung** zählt Ihre Entscheidungsfähigkeit, und für die **Vorsorgevollmacht** müssen Sie geschäftsfähig sein. Der Unterschied besteht vor allem in der Altersgrenze: Eine Patientenverfügung kann auch ein Minderjähriger aufsetzen, für eine Vollmacht müssen Sie volljährig sein. Die **Betreuungsverfügung** können Sie dagegen auch dann noch abfassen, wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sind.

3. Möglichkeiten der Vorsorge – Die Patientenverfügung

3.1 Bedeutung der Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine vorsorgliche Verfügung für die medizinische Betreuung. Sie macht den behandelnden Ärzten Vorgaben für konkrete Situationen, z.B. welche Behandlungen bei einer Erkrankung durchgeführt oder welche auf keinen Fall angewendet werden sollen.

Absolut verbindlich sind solche Patientenverfügungen dennoch nicht. Und vielleicht ist das sogar im Sinne der Betroffenen, denn es ist sehr schwer, für jeden konkreten Einzelfall die gewünschten und die unerwünschten Behandlungen aufzuführen.

3.2 Patientenverfügung – Allgemeine Hinweise

Viele Menschen gehen davon aus, dass nahe Angehörige, zumindest aber der Ehemann oder die Ehefrau, für sie Entscheidungen über medizinische Behandlungen treffen können und dies auch für den behandelnden Arzt verbindlich ist. Das ist aber nicht der Fall. Der Arzt entscheidet vielmehr allein nach dem Willen des Patienten. Wenn Patienten und Patientinnen sich nicht mehr äußern können, ist ihr mutmaßlicher Wille für die ärztliche Entscheidung ausschlaggebend.

Ihr Selbstbestimmungsrecht ist das Maß aller medizinischen Behandlungen. Entscheidend ist, ob Sie selbst vorher kundgetan und vor allem schriftlich festgehalten haben, in welchem Umfang Sie sich bei fehlender Einwilligungsfähigkeit eine medizinische Behandlung wünschen.

Bei den bestehenden medizinischen (Apparate-)Möglichkeiten wird es immer wichtiger, sich **vorher konkret mitzuteilen**, solange das noch möglich ist. Denn Ärzte haben grundsätzlich die gesetzliche Pflicht, Leben solange wie möglich zu erhalten. Weiterhin kann der Arzt auch Angehörige befragen, um sich ein umfassendes Bild zu machen. Und er muss vor allen Dingen die Entscheidung einer bevollmächtigten Vertrauensperson berücksichtigen. Für eine wirksame Patientenverfügung ist Folgendes zu bedenken:

- Zum einen müssen Sie möglichst **genau** die Behandlungssituationen beschreiben, für die Sie jetzt eine Vorab-Entscheidung treffen wollen.
- Lassen Sie sich hierzu von Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin beraten.

Wichtig ist auch, dass Sie in Ihrer Patientenverfügung zwei Bereiche abdecken:

- Den Fall, dass Sie **pflegebedürftig werden** und den **Sterbeprozess selbst**.

Gerade für den Fall der Pflegebedürftigkeit ist die Verfügung besonders wichtig, denn hier geht es meist um die Gestaltung der medizinischen Behandlung und damit die Qualität des weiteren Lebens für viele Jahre.

Zum anderen können Sie die **Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht** verbinden. Dadurch haben Sie die Gewissheit, dass auch dann, wenn dem Arzt Ihre schriftlichen Angaben zur Feststellung Ihres mutmaßlichen Willens allein nicht ausreichen, eine Person Ihres Vertrauens entscheiden kann, mit der Sie vorher über Ihre Vorstellungen gesprochen haben. Dann können Ärzte Ihre Wünsche nicht einfach mit der Begründung übergehen, Sie hätten beim Verfassen der Verfügung gar nicht die jetzt eingetretene Situation einschätzen können. Stattdessen müssen Sie nun zusammen mit dem Bevollmächtigten oder Betreuer im Sinne des Betroffenen über die konkrete Behandlung entscheiden.

Wenn Sie die Möglichkeit haben, z.B. bei einer langwierigen Erkrankung, sollten Sie Ihrem behandelnden Arzt ein Exemplar Ihrer Patientenverfügung für die Krankenunterlagen übergeben und auch vorher mit ihm über Ihre Vorstellungen sprechen.

Wichtig ist noch Folgendes:

Da sich die Ärzte nach Ihrem mutmaßlichen Willen richten müssen, können Sie sich sogar in der Situation, in der Ihre Patientenverfügung schon gilt, anders entscheiden. Dazu kann eine Geste wie ein Kopfnicken genügen. Wenn die Ärzte dann der Überzeugung sind, dass Sie in diesem Fall noch einen eigenen Willen äußern können, muss das berücksichtigt werden.

3.3 Form

- Eine notarielle Beglaubigung Ihrer Unterschrift ist nicht notwendig, (Hand-)Schriftlichkeit genügt. Allerdings ist diese dennoch sinnvoll, weil ein Notar eine Beglaubigung nur dann ablehnen darf, wenn er von Ihrer Geschäftsunfähigkeit überzeugt ist.

- Noch mehr Beweiswert hat die Beurkundung, denn hier muss der Notar Ihre Geschäftsfähigkeit positiv feststellen. Geschäftsfähigkeit bedeutet die persönliche Fähigkeit, rechtlich bedeutsame Handlungen selbstständig wirksam vornehmen zu können. Das heißt, Sie müssen einen freien Willen haben und eine Entscheidung von vernünftigen Erwägungen abhängig machen. Sie müssen also die Bedeutung, den Umfang und die Tragweite Ihrer Entscheidungen verstehen können. Wenn Sie ganz sicher sein wollen, lassen Sie sich am besten notariell beraten.

3.4 Mindestalter

Auch Minderjährige, also unter 18-Jährige, können schon eine Patientenverfügung aufsetzen, wenn sie die Tragweite ihrer Entscheidung verstehen. Allerdings dürfen Ärzte nicht gegen den

Willen der Sorgeberechtigten den vom Minderjährigen geäußerten Willen umsetzen. Unter 18-Jährige sollten daher vor allem mit ihren Eltern über ihre Vorstellungen und Wünsche sprechen.

3.5 Inhalt

Ganz wichtig ist die genaue Umschreibung der medizinischen Behandlungen, für die Sie vorab eine Entscheidung treffen möchten. Sie sollten die Situationen, für die Ihre Verfügung gelten soll, bezeichnen sowie die Therapiewünsche bzgl. Umfang und Dauer einzelner Maßnahmen angeben, die in den von Ihnen dargestellten Fällen erfolgen (oder auch nicht erfolgen) sollen.

Dafür ist es sinnvoll, sich Zeit für ein Gespräch mit einem Arzt Ihres Vertrauens zu nehmen - das muss nicht derjenige sein, der Sie vielleicht später einmal behandeln wird -, um mit diesem im Detail verschiedene Behandlungssituationen zu besprechen und sich auch mögliche Folgen konkret vor Augen zu führen. Dabei ist ein medizinischer Laie oft überfordert. Wer weiß schon, welche Komplikationen z.B. bei einem schweren Schlaganfall auftreten können und mit welchen bleibenden Schäden bei unterschiedlichen Erkrankungen oder Unfällen zu rechnen ist.

Regen Sie an, dass der Arzt einen Vermerk über das Gespräch in Ihre Krankenunterlagen aufnimmt. Damit kann später dann die Ernsthaftigkeit Ihrer Verfügung untermauert werden. Allerdings kann es sein, dass der Arzt oder die Ärztin dieses Gespräch privat abrechnet. Nur wenn die Beratung im Rahmen einer bestehenden Krankheit erfolgt, wird sie von Ihrer Krankenkasse übernommen.

Für ein intensives Beratungsgespräch von etwa einer halben Stunde Dauer betragen die Kosten nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zur Zeit ca. 8 € bis 30 €.

In den Textbausteinen finden Sie einige Behandlungssituationen, für die Sie vorab eine Regelung treffen könnten. Je konkreter Sie in Ihrer Patientenverfügung für möglichst viele Behandlungssituationen eine Vorab-Entscheidung treffen, umso sicherer können Sie sein, dass Ihr so geäußertes Wille befolgt wird. Weiterhin sollten Sie ergänzende Angaben zu Ihren Werten, Wünschen und Vorstellungen machen. Diese dienen als zusätzliche Hilfe für den Arzt bei der Feststellung Ihres Willens und untermauern die Ernsthaftigkeit Ihrer Patientenverfügung.

3.6 Verbindlichkeit

Grundsätzlich wird jeder Arzt von der Wirksamkeit Ihrer Patientenverfügung ausgehen, wenn nicht deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie bei der Abfassung nicht mehr entscheidungsfähig waren oder sich Ihr Wille geändert haben könnte. Immer dann, wenn sich der mutmaßliche Wille nicht eindeutig ergibt, muss der Arzt auch noch andere Indizien zur Ermittlung Ihres Willens heranziehen. Das können z.B. Angaben Ihres Bevollmächtigten sein.

Je klarer die Patientenverfügung den eigenen Willen und die entsprechenden Situationen widerspiegeln, so größer ist die Aussagekraft und damit die Bindungswirkung. Die Patientenverfügung sollte regelmäßig auf die niedergelegten Entscheidungen hin überprüft werden, ob diese noch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

4. Möglichkeiten der Vorsorge – Die Vorsorgevollmacht

4.1 Bedeutung der Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen bevollmächtigen, für Sie Entscheidungen zu fällen und z.B. Verträge zu unterschreiben. Diese Vollmacht kann sich sowohl auf Entscheidungen über medizinische Behandlungen als auch auf andere wichtige Geschäfts- und Lebensbereiche wie Bankgeschäfte oder die Bestimmung des Wohnortes beziehen. In der Vorsorgevollmacht legen Sie also schon im Voraus fest, welche Dinge im Bedarfsfall zu regeln sind. Sie können durch eine Bevollmächtigung für Gesundheitsangelegenheiten insbesondere die Durchsetzung Ihrer Patientenrechte sicherstellen. Durch den Zusatz, dass die Vollmacht erst in Kraft treten soll, wenn Sie entscheidungsunfähig geworden sind, können Sie einen vorzeitigen Gebrauch der Vollmacht verhindern. In der Regel macht eine ausführliche Vorsorgevollmacht die Bestellung eines gerichtlichen Betreuers überflüssig. Für die in einer solchen Vollmacht erfassten Bereiche darf ein Gericht sogar keine Betreuung einrichten, wenn durch die Bevollmächtigung Ihre Angelegenheiten genauso gut erledigt werden können.

4.2 Vorsorgevollmacht – Allgemeine Hinweise

Anfang 1999 wurde das Betreuungsrecht geändert. Einschneidende Wirkungen haben diese Änderungen auf die Vorsorgevollmacht, da nach den neuen Regelungen bei gefährlichen ärztlichen Eingriffen und freiheitsentziehenden Maßnahmen die Wirkung von Vollmachten gestärkt wurde.

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht aufsetzen, müssen Sie uneingeschränkt geschäftsfähig sein, d.h. mindestens 18 Jahre alt und in der Lage, Ihre Entscheidung von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen.

Die Vorsorgevollmacht soll grundsätzlich eine vom Gericht angeordnete Betreuung überflüssig machen. Es gibt aber Fälle, in denen ein Gericht eine Betreuung dennoch für erforderlich halten könnte, weil die Rechtslage noch nicht abschließend geklärt ist. Für diesen Fall sollten Sie eine entsprechende Formulierung in Ihrer Vollmacht aufnehmen, mit der Sie klarstellen, dass Sie auch daran gedacht haben.

4.3 Der Bevollmächtigte

Sie müssen sich darüber klar werden, wen Sie „für den Fall der Fälle“ mit Ihren ganz privaten und persönlichen Dingen betrauen möchten. Sie müssen also eine wirkliche Vertrauensperson finden. Das kann ein naher Angehöriger, aber auch eine gute Freundin oder eine andere Person Ihres Vertrauens sein (z.B. Hauspriester). Bei einer solchen Gesamtvertretung sollten Sie ausschließen, dass die beiden Bevollmächtigten die Vollmacht des jeweils anderen widerrufen können.

Der oder die Bevollmächtigte muss selbst uneingeschränkt geschäftsfähig sein. Sie können auch mehrere Personen einsetzen, die einzeln oder gemeinschaftlich bevollmächtigt werden. Eine gemeinschaftliche Bevollmächtigung, bei der der eine ohne den anderen nichts entscheiden darf, ist dann sinnvoll, wenn Sie einer Person nicht die alleinige Verantwortung übertragen möchten oder wenn sie Zweifel an ihrer fachlichen Qualifikation, z. B. in finanziellen Angelegenheiten, haben. Bei einer solchen Gesamtvertretung sollten Sie ausschließen, dass die beiden Bevollmächtigten die Vollmacht des jeweils anderen widerrufen können. Zudem sollten Sie noch für den Fall vorsorgen, dass sich die beiden Bevollmächtigten nicht über eine Entscheidung einigen können. Sie können z. B. bestimmen, dass sie sich im Streitfall gerichtlich beraten lassen müssen und der Bevollmächtigte, dessen Meinung vom Vormundschaftsgericht gebilligt wird, als Betreuer eingesetzt wird. Außerdem sollten Sie Vorsorge für den Fall treffen, dass der Bevollmächtigte - aus welchem Grund auch immer - ausfällt.

4.4 Verhinderung von Missbrauch

Falls Sie Sorge haben, dass ein Einzelbevollmächtigter seine Vollmacht zu Ihrem Nachteil ausnutzen könnte, können Sie auch einen so genannten Vollmachtbetreuer beim Vormundschaftsgericht beantragen. Der Bevollmächtigte wird dann durch einen Kontrollbetreuer überwacht.

4.5 Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht

Sie sollten kein Datum angeben, zu dem die Vollmacht wirksam werden soll, denn Sie können ja nicht wissen, wann sie tatsächlich gebraucht wird. Damit eine Vorsorgevollmacht erst dann gilt, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selber regeln können, sollten Sie schriftlich festlegen, ab wann bzw. unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht in Kraft treten soll (so genannte Gültigkeitsbedingung). So können Sie schreiben, dass sie erst in Verbindung mit einem ärztlichen Attest über die eingetretene Entscheidungsunfähigkeit wirksam wird (entsprechende Formulierung bei den Bausteinen).

Generell können Sie die Vollmacht jederzeit widerrufen.

4.6 Feststellung der Entscheidungsfähigkeit

Sie müssen einen Arzt und für den Fall seiner Verhinderung einen Vertreter benennen, der verbindlich feststellt, ab wann Sie nicht mehr (voll oder teilweise) handlungs- und einwilligungsfähig, d.h. entscheidungsfähig sind. Am besten besprechen Sie das vorher mit Ihrem Arzt, damit dieser schon Bescheid weiß. Wichtig ist zudem, dass der Arzt dabei den genauen Umfang Ihrer Handlungs- und Einwilligungsunfähigkeit bestimmt. Entweder lediglich für den rechtsgeschäftlichen Bereich (das bedeutet dann eine Einschränkung der Bevollmächtigung im Wesentlichen auf den Bereich der Vermögensangelegenheiten) oder eine umfassende Unfähigkeit zu handeln und einzuwilligen mit der Folge, für einen voraussichtlich längeren Zeitraum die eigenen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten vollständig nicht selbst erledigen zu können. Bedeutung hat diese Unterscheidung deshalb, weil jemand, der „nur“ seine finanziellen Angelegenheiten nicht mehr regeln kann, durchaus selbst über eine Unterbringung in einem Heim entscheiden kann, weil er die Tragweite dieses Entschlusses noch erfasst.

4.7 Wirksamkeit über den Tod hinaus

Sie sollten festlegen, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann bleibt der Bevollmächtigte auch nach Ihrem Tod handlungsfähig und kann Ihre Dinge regeln, solange Ihren Erben noch kein Erbschein erteilt wurde.

4.8 Form

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich erfolgen. Hier ist auch eine notarielle Beurkundung sinnvoll. Dann haben Sie die Gewissheit, dass die Vollmacht wirksam ist. Vor allem hat der Notar dann bereits Ihre Geschäftsfähigkeit bestätigt, Zweifel daran werden viel seltener auftreten. Wenn es um höhere Vermögenswerte geht, Sie z.B. eine Firma besitzen oder Grundstücksgeschäfte anstehen, müssen Sie die Vollmacht auf jeden Fall notariell beurkunden lassen.

Beachten Sie außerdem, dass viele Banken nur notariell beglaubigte und bankinterne Bankvollmachten (eigene Formulare) anerkennen. Weil letztere sofort mit dem Ausstellen wirksam werden, sollten Sie in der Vorsorgevollmacht den Bevollmächtigten verpflichten, von einer Bankvollmacht erst mit In-Kraft-Treten der Vorsorgevollmacht Gebrauch zu machen (siehe Textbaustein).

Für den Postempfang ist eine gesonderte Postvollmacht erforderlich, einen Vordruck erhalten Sie bei der Deutschen Post AG.

4.9 Umfang der Vollmacht

Sinnvoll ist grundsätzlich eine Generalvollmacht für alle wichtigen Bereiche (s. Bausteine). Zur Klarstellung sollten Sie jedoch zusätzlich so exakt wie möglich beschreiben, für welche

konkreten Bereiche Sie eine Vertretung wünschen, z.B. Mietverhältnis, Bank, Immobilienverwaltung, Haushaltsauflösung, eigenes Taschengeld, festgesetzte Beträge für Angehörige und Freunde sowie für den Bevollmächtigten selbst.

Sie sollten außerdem dem Bevollmächtigten gestatten, einer weiteren Person für die Erledigung einzelner Aufgaben eine so genannte Untervollmacht erteilen zu dürfen. Damit ermöglichen Sie dem Bevollmächtigten, z. B. Behördengänge an Dritte abzugeben, was ihm Ihre Vertretung in der Praxis erheblich erleichtern kann. Zusätzlich sollten Sie klarstellen, dass Ihre Vollmacht eine Betreuung ersetzen soll. Sie können Ihren Bevollmächtigten oder auch jemand anderen als „Wunsch“ - Betreuer benennen.

4.10 Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten

Sie sollten dem Bevollmächtigten die Entscheidung über ärztliche Behandlungen allgemein übertragen. Die Befugnis des Bevollmächtigten, in gefährliche ärztliche Untersuchungen und Therapien sowie eine Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen einzuwilligen, müssen Sie ausdrücklich in der Vollmacht aufführen. Haben Sie dies so festgelegt, ist nach dem Gesetz in der Regel dennoch die Genehmigung des Gerichts notwendig. Trotzdem ist es wichtig, die Vollmacht auf lebensgefährdende medizinische und freiheitsentziehende Maßnahmen zu erstrecken. Denn sonst muss in einem solchen Fall zusätzlich ein Betreuer bestellt werden. Außerdem kann der Bevollmächtigte in Eilfällen, z.B. bei akut notwendigen Operationen, auch ohne Genehmigung vom Gericht wirksam einwilligen. Eine besondere Situation liegt dann vor, wenn es darum geht, z. B. die künstliche Ernährung einzustellen, weil aller Voraussicht nach eine Besserung nicht mehr zu erwarten ist und das Leiden dadurch abgekürzt werden soll (Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen, sogenannte passive Sterbehilfe).

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 17.03.2003 dürfen lebensverlängernde Maßnahmen nur unterbleiben, wenn

1. das Grundleiden nach ärztlicher Überzeugung unumkehrbar (irreversibel) ist und
2. einen tödlichen Verlauf angenommen hat und
3. entweder der Tod in kurzer Zeit eintritt (dann passive Sterbehilfe) oder zwar keine unmittelbare Todesnähe gegeben ist, aber eine qualifizierte Einwilligung des Patienten vorliegt (dann Behandlungsabbruch).

Durch die Entscheidung des BGH ist die Patientenverfügung nicht mehr als Indiz zu betrachten, sondern sie definiert vielmehr den wirklichen Willen des Betroffenen. Die Patientenverfügung behält ihre verbindliche Wirkung solange fort, bis sie widerrufen wird. Weiter hat das BGH festgestellt, dass durch den Bevollmächtigten der in der Patientenverfügung festgelegte Wille weiter fortlebt. Wird ein Behandlungsabbruch durch den Bevollmächtigten beantragt, dann hat der Arzt auf der Grundlage der medizinischen Indikation zu entscheiden. Sieht der Arzt für die lebensverlängernde Maßnahme keine Indikation mehr, kommt es auf die Einwilligung des Bevollmächtigten nicht an, die Behandlung ist beendet. Hervorzuheben ist, dass generell der Bevollmächtigte beim Vormundschaftsgericht die Genehmigung zum Abbruch zu beantragen hat. Das Vormundschaftsgericht entscheidet nach den o.a. drei Kriterien. Dieses Verfahren schützt den Bevollmächtigten.

4.11 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Wenn z.B. wegen schwerer Demenz oder krankheitsbedingter Unruhe Unfallgefahr für den Kranken besteht, ist es möglich, ihn

- mit Medikamenten ruhig zu stellen,
- Bettgitter zu verwenden oder ihn
- in ein Heim einzuweisen.

Hier gilt dasselbe wie bei den Entscheidungen zu lebensgefährdenden Maßnahmen. Sie können also jemanden bevollmächtigen, über derartige freiheitsentziehende Handlungen zu bestimmen. Das muss konkret in Ihrer Verfügung benannt werden.

4.12 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ein Arzt ist gesetzlich dazu verpflichtet, alles das, was er in Zusammenhang mit Ihrer medizinischen Behandlung über Sie erfährt, geheim zu halten. Daher müssen die behandelnden

Ärzte von Ihnen von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten entbunden werden. Nur dann dürfen die Ärzte mit ihm über alle Einzelheiten Ihrer medizinischen Behandlung und Ihrer gesundheitlichen Verfassung sprechen. Dem Bevollmächtigten sollte zusätzlich die Befugnis übertragen werden, die behandelnden Ärzte gegenüber Dritten von der Schweigepflicht zu entbinden. Das kann z.B. für Angaben gegenüber Lebensversicherungen wichtig sein. Weil nicht im Vorhinein genau feststehen kann, wer später der behandelnde Arzt sein wird, macht es keinen Sinn, nur einen bestimmten Arzt von seiner Schweigepflicht zu entbinden.

5. Die Betreuungsverfügung

5.1 Bedeutung der Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist für den Fall gedacht, dass vom Gericht eine gesetzliche Betreuung angeordnet werden muss. Das ist immer dann der Fall, wenn jemand wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann und auch keine andere Person dazu von ihm bevollmächtigt wurde. Das Gericht bestellt dann einen Betreuer. Dieser Betreuer muss im rechtlichen Sinne „geeignet“ sein, d.h. er muss formale Kriterien erfüllen, kann aber für den Betroffenen eine völlig fremde Person sein. Bei der Wahl des Betreuers oder der Betreuerin soll das Gericht jedoch den Vorschlag des zu Betreuenden berücksichtigen. Sie haben also maßgeblichen Einfluss auf die Betreuungsperson, wenn Sie Ihren Wunsch in einer Betreuungsverfügung zuvor festgelegt haben.

Die Betreuung bezieht sich nur auf die Lebensbereiche, für die aktuell Entscheidungen anstehen, also

- z.B. finanzielle Angelegenheiten,
- eine etwaige Heimunterbringung oder auch
- Gesundheitsfragen.

Der Betreuer ist gesetzlich verpflichtet, sich an den Wünschen des Betroffenen zu orientieren und sein Handeln wird durch das Gericht kontrolliert.

5.2 Betreuungsverfügung – Allgemeine Hinweise

Wenn für Sie jemand zum Betreuer und damit zu Ihrem gesetzlichen Vertreter bestellt wird, muss sich das Gericht auch dann an Ihren Wünschen orientieren, wenn Sie beim Abfassen Ihrer Betreuungsverfügung nicht (mehr) geschäftsfähig waren. Insgesamt sind Gericht und Betreuer eng an Ihre Wünsche und Vorstellungen gebunden. So muss auch Ihre Patientenverfügung zwingend beachtet werden.

Der Betreuer wird während der Betreuung ständig vom Gericht kontrolliert. Er muss also stets begründen können, dass er eine konkrete Entscheidung in Ihrem Interesse getroffen hat. Die Betreuungsverfügung entfaltet ihre Wirkung erst dann, wenn jemand vom Gericht tatsächlich zu Ihrem Betreuer bestellt wird. Vorher kann die benannte Person nicht für Sie handeln oder auftreten. Ohne eine Betreuungsverfügung und wenn auch sonst keine Anhaltspunkte für einen von Ihnen gewünschten Betreuer ersichtlich sind, wählt das Gericht eine „geeignete Person“ aus. Es kann z.B. auch ein Mitarbeiter vom örtlichen Betreuungsverein als Betreuer eingesetzt werden.

5.3 Die richtige Vertrauensperson auswählen

Hier gilt grundsätzlich dasselbe wie für die Auswahl des Bevollmächtigten für die Vorsorgevollmacht. Wenn Sie eine solche verfasst haben, können Sie darin eine weitere Vertrauensperson, aber auch Ihren Bevollmächtigten selbst zum „Wunsch“-Betreuer benennen. Dadurch verbinden Sie die Vollmacht mit der Betreuungsverfügung.

Falls Sie jedoch bereits in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung leben, darf kein Mitarbeiter dieser Einrichtung gewählt werden, zu dem Sie ein enges Verhältnis haben. Außerdem darf der „Wunsch“-Betreuer z.B. nicht selbst betreut werden, sondern muss voll geschäftsfähig sein. Das Gericht kommt Ihrem Vorschlag grundsätzlich nach. Sie können natürlich auch bestimmen, wer auf keinen Fall Betreuer werden soll.

5.4 Der Aufbewahrungsort

Sofern es sich bei den genannten Verfügungen um eine Betreuungsverfügung handelt oder um eine Willensverfügung in Kombination mit einer Betreuungsverfügung, ist es sinnvoll, diese Willensverfügung für die Hinterlegung und Präsentation beim zuständigen Vormundschaftsgericht vorzubereiten oder beim zuständigen Vormundschaftsgericht zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist nach dem Betreuungsgesetz (Rechtskraft ab 01.01.1992) und dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz (Rechtskraft ab 01.01.1999) noch nicht bei jedem Vormundschaftsgericht in Deutschland möglich. Deshalb sollten Sie sich bei dem Amtsgericht Ihres Wohnortes erkundigen. Zuständig ist das jeweilige Amtsgericht des (Haupt-)Wohnsitzes und dort das so genannte "Vormundschaftsgericht".

5.5 Wirksamkeit der Verfügung

Die Betreuungsverfügung entfaltet erst dann ihre Wirkung, wenn aus rechtlicher Sicht vom Gericht ein Betreuer bestellt werden muss. Das ist dann der Fall, wenn Sie aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können. Daher sollten Sie darauf verzichten, einen Zeitpunkt für das In-Kraft-Treten festzulegen, denn Sie wissen nie vorab, wann eine Betreuung erforderlich werden könnte.

5.6 Die Form der Betreuungsverfügung

Grundsätzlich ist es nicht notwendig, Ihre Betreuungsverfügung von einem Notar beurkunden zu lassen. Sie können Ihre Unterschrift aber notariell beglaubigen lassen, um ganz sicher zu gehen, dass Ihre Verfügung anerkannt wird.

5.7 Wünsche für das Verfahren

Sie können bestimmen, wer bei Gericht angehört werden soll, wenn über eine gerichtliche Betreuung entschieden werden soll. Hier können Sie einen Arzt oder medizinischen Sachverständigen Ihres Vertrauens nennen, der beurteilen soll, ob Sie Entscheidungen nicht mehr selbstständig treffen können.

5.8 Bestimmungen für das persönliche Lebensumfeld

Sie können regeln, wie Sie sich Ihr persönliches Lebensumfeld bei Krankheit und Pflege vorstellen. Dabei können Sie alle Ihnen wichtigen Situationen in Einzelheiten festlegen (z.B. Besuchsrecht). Eine Unterbringung in einem Heim können Sie nicht wirksam ausschließen. Soweit diese nämlich einmal notwendig wird, weil eine optimale Versorgung andernfalls nicht mehr gesichert ist, muss der Betreuer in Ihrem Interesse entsprechend handeln.

5.9 Zuwendungen an Dritte

In der Betreuungsverfügung können Sie festlegen, in welchem Umfang Sie jemanden finanziell unterstützen wollen (z.B. durch Geschenke). Prinzipiell können Sie einiges von dem, was Sie in einem Testament regeln können, auch hier bestimmen. Beachten Sie aber: Im Gegensatz zum Testament, das Ihren letzten Willen darstellt, der nicht mehr geändert werden

kann, hat ein Betreuer einen Spielraum für konkrete Entscheidungen. **Ein Testament wird daher nicht überflüssig.**

5.10 Anweisungen zur Heilbehandlung und Unterbringung

Da der Betreuer ohnehin an Ihre Patientenverfügung gebunden ist, müssen Sie hier nichts festlegen, was darüber hinaus geht. Sie können aber trotzdem ausdrücklich bestimmen, dass der Betreuer die Wünsche, die Sie in Ihrer Patientenverfügung beschrieben haben, ebenfalls beachten soll. Nur wenn Sie keine Patientenverfügung aufsetzen würden, müssten Sie alles

hier niederschreiben. Zu beachten ist auch, dass der Betreuer genauso wie ein Bevollmächtigter bei lebensgefährdenden medizinischen Maßnahmen (wie z.B. einem Behandlungsabbruch) eine gesonderte Genehmigung des Gerichts einholen muss, um wirksam zustimmen zu können.

6. Persönliche Vorstellungen über eine Patienten- und Betreuungsverfügung sowie Vollmacht

6.1 Allgemeine Hinweise

Vorstellungen, Wünsche, Werte - dies sind abstrakte Begriffe, die sich erst im Laufe der Zeit ganz individuell für den einzelnen Menschen mit Inhalten füllen. Sie beziehen sich auf viele Lebensbereiche, wie z.B. Wohnen, Essen, das Verhältnis zu anderen Menschen, die Verwendung von Geld, die eigene Haltung zum Fortschritt in der Medizin und auch den Umgang mit dem Tod. Damit Ihre Wünsche auch wirklich umgesetzt werden, sollten Sie Ihre vorsorgenden Verfügungen so aufsetzen, dass andere Menschen nachvollziehen können, was Sie möchten. Das heißt, dass Sie Ihre Anschauungen vom Leben und Sterben so konkret und anschaulich wie möglich beschreiben müssen.

Die Fragen zu den einzelnen Lebensbereichen sollen Ihnen helfen, sich mit dem Thema Krankheit und Sterben auseinander zu setzen. Welche weiteren Situationen wären in Ihrem Leben denkbar? – Vielleicht möchten Sie diese oder ähnliche Problemstellungen mit Familienmitgliedern, Freunden oder mit Ihrem Hauspriester besprechen. Auf jeden Fall sollten Sie einen Arzt Ihres Vertrauens über medizinische Behandlungsmöglichkeiten und Krankheitsfolgen befragen. Diese Gespräche werden zum einen Ihnen selbst helfen, sich über Ihre Werte, Wünsche und Vorstellungen klar zu werden. Darüber hinaus ergibt sich so die Gelegenheit, späteren Betreuungspersonen Ihre Ansichten zu verdeutlichen sowie Wünsche und Wirklichkeit miteinander abzugleichen.

Für die Fragen nehmen Sie sich am besten die Zeit, sie schriftlich zu beantworten. Dann haben Sie bereits das Gerüst entwickelt, um selber eine Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung zu verfassen. Wenn Sie Ihre Verfügungen nach einiger Zeit überprüfen, beantworten Sie die Fragen am besten noch einmal - ohne sich Ihre früheren Ausführungen vorher anzusehen.

6.2 Persönliche Erfahrungen und Werte

- Welche Erfahrungen haben Sie selbst schon mit schwerwiegenden Krankheiten gemacht?
- Haben Sie Freunde oder Angehörige, die lebensbedrohlich erkrankt waren?
- Haben Sie schon einmal das Sterben und den Tod eines nahe stehenden Menschen miterlebt?
- Welche guten und schlechten Erinnerungen haben Sie daran?
- Gibt es in Ihrem persönlichen Umfeld Menschen, die geistig verwirrt, geistig oder körperlich behindert sind?

- Wo wären für Sie die Grenzen der Belastbarkeit sowohl für den Betroffenen als auch seine Angehörigen und Pflegepersonen?
- Gibt es in Ihrem Leben Grundsätze, die Ihnen besonders wichtig sind? Welche sind das?
- Was heißt für Sie „menschenwürdig leben“?
- Was heißt für Sie „menschenwürdig sterben“?

6.3 Vollmachten, Verträge, Finanzen

- Gibt es Menschen, Tiere, Vermögen, Grundstücke oder Firmen, für die Sie Verantwortung (übernommen) haben?
- Was möchten Sie auf jeden Fall für diese sicherstellen?
- Welches Vermögen, welche finanziellen Verpflichtungen, Grundstücke oder Immobilien sind vorhanden?
- Möchten Sie, dass Ihr Geld - wenn Sie z.B. im Heim leben - im gleichen Maße für Ihren Lebensunterhalt eingesetzt wird, wie Sie es bisher handhaben?
- Oder soll es besonders sparsam bzw. großzügig für Ihre Unterbringung und Versorgung ausgegeben werden?
- Welchen Personen in Ihrem Umfeld (Partner, Kinder, Freunde, Arzt, Rechtsanwalt) vertrauen Sie so weitgehend, dass Sie diese mit der Erledigung Ihrer Bankgeschäfte (**Bankvollmacht**), der Entscheidung über Ihren Wohnort oder mit der Bestimmung über eine medizinische Behandlung beauftragen können?
- Wer soll in Ihrem Namen Verträge abschließen, falls Sie das selbst vorübergehend oder dauerhaft nicht können?
- Wer soll für Sie Leistungen z.B. der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe beantragen?
- Welche Person(en) soll(en) eine oder mehrere dieser Entscheidungen auf gar keinen Fall für Sie treffen?
- Welche Person(en) soll(en) Ihre Post öffnen und lesen, falls Sie selbst nicht dazu in der Lage sind?

6.4 Pflegebedürftigkeit / Heimeinweisung

- Wer soll Sie pflegen, falls Sie pflegebedürftig werden (Angehörige, Freunde, Pflegedienst)?
- Wer darf / soll mich besuchen dürfen – Besuchsrecht (**eindeutige Regelungen treffen**)?
- Wo möchten Sie leben, falls klar ist, dass Sie für lange Zeit Pflege brauchen?
- Wann wäre für Sie der Zeitpunkt gekommen, in ein Heim umzuziehen?
- Gibt es ein bestimmtes Heim, in das Sie bevorzugt einziehen möchten?
- Was wäre Ihnen bei der Auswahl eines Heimes besonders wichtig?

- Was soll mit Ihrer(m) Wohnung/Haus geschehen, wenn Sie dort nicht mehr leben können?
- Was ist mit Ihren Möbeln und sonstigem Eigentum?
- Wäre es für Sie akzeptabel, z.B. durch Beruhigungsmittel, Bettgitter oder Gurte daran gehindert zu werden, sich selbst oder anderen Schaden zuzufügen?

6.5 Medizinische Behandlung

- Möchten Sie auf jeden Fall von Ihrem Arzt und Ihren Angehörigen über die Diagnose einer lebensbedrohlichen Krankheit und die realistischere noch verbleibende Zeit aufgeklärt werden?
- In welchen Fällen entbinden Sie Ärzte von ihrer Schweigepflicht?
- Welche Personen sollen Ärzte über Ihren Gesundheitszustand informieren?
- In welchen Situationen wünschen Sie auf jeden Fall den Einsatz aller vorhandenen Möglichkeiten der klassischen Medizin?
- Welche Nebenwirkungen oder Spätfolgen einer Behandlung würden Sie akzeptieren, welche nicht?
- Wann würden Sie einer Behandlung zustimmen, die unter Umständen Ihren Tod zur Folge haben könnte?
- Wann würden Sie einer Behandlung mit einem Medikament zustimmen, das erst in der Testphase ist und noch nicht zugelassen wurde?
- Bei welchen Leiden können Sie sich den Einsatz der so genannten Alternativmedizin vorstellen? Wann könnte die Alternativmedizin für Sie auch ein Ersatz für klassische Behandlungsmethoden sein?
- In welchen Fällen würden Sie einer Organtransplantation zustimmen?
- Würden Sie selber nach Ihrem Tod Organe spenden?
(Falls ja, sollten Sie einen Organspenderausweis bei Ihren Ausweispapieren aufbewahren.)
- Würden Sie dem Einsatz hochdosierter Schmerzmittel zustimmen, auch wenn das evtl. zu Bewusstseinsstörungen oder zu einem früheren Tod führt?
- Gibt es Situationen, in denen Sie sich vorstellen könnten, dass auf weitere Behandlungsmaßnahmen zur Verbesserung Ihres Gesundheitszustandes verzichtet wird? Welche sind das konkret? **(Beraten Sie sich hierzu mit einem Arzt.)**
- Welche Behandlung wünschen Sie, wenn Sie längere Zeit bewusstlos sind, unter starken Schmerzen leiden, sich im Endstadium einer unheilbar tödlichen Erkrankung befinden oder wenn Sie geistig so verwirrt sind, dass Sie nicht mehr wissen wer Sie sind, wo Sie sich befinden und Familie und Freunde nicht mehr erkennen?
- Wann soll die Behandlung in den eben genannten Fällen unterbleiben?

6.6 Lebensverlängernde Maßnahmen

- Gibt es Situationen, in denen Sie sich vorstellen könnten, dass auf weitere lebenserhaltende Maßnahmen wie z. B. künstliche Beatmung oder Ernährung mit einer Magensonde verzichtet wird? Welche sind das konkret?
- Können Sie sich vorstellen, dass man Ihr Sterben bewusst beschleunigt, indem man Ihnen Nahrung und Flüssigkeit entzieht? Welche sind das? Welche Nebenbedingungen müssten erfüllt sein (z.B. Bekämpfung von Schmerz, Unterdrückung von Hunger- und Durstgefühl, Vermeidung von Angstzuständen)?

6.7 Vorstellungen vom Sterben

- Welche Dinge würden Sie kurz vor Ihrem Tod gerne geregelt wissen?
- Wo möchten Sie Ihre letzten Tage / Stunden gerne verbringen?
- Wen möchten Sie in Ihren letzten Tagen / Stunden gerne bei sich haben?
- Welche Wünsche haben Sie hinsichtlich Ihrer Beerdigung?

7. Textbausteine für Ihre Verfügung bzw. Vollmacht – Allgemeine Hinweise

Die folgenden Textbausteine sind **Formulierungshilfen**, die es Ihnen erleichtern sollen, Ihre eigene Verfügung so aufzuschreiben, dass wirklich alles für Sie Wichtige enthalten ist. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die Formulierungshilfen für die drei Verfügungen getrennt aufgeführt. Dabei gehen wir davon aus, dass Sie *zunächst eine Patientenverfügung* aufschreiben, *daran eine Vorsorgevollmacht* knüpfen und in diese *eine Betreuungsverfügung integrieren* bzw. die *Betreuungsverfügung gesondert aufstellen*.

Alle drei Verfügungen sollten **möglichst** in einem Dokument zusammengefasst (Musterbeispiel – Vorsorgevollmacht) werden.

Selbstverständlich macht es ebenso Sinn, eine *Patientenverfügung* allein niederzuschreiben, wenn Sie - aus welchen Gründen auch immer - keiner Ihnen bekannten Person die Verantwortung für weitere Entscheidungen übertragen möchten oder niemand diese Aufgabe übernehmen mag. Allerdings können die Ärzte dann „nur“ nach Ihrer Patientenverfügung handeln und müssen in Zweifelsfällen ohne die Aussage einer von Ihnen bestimmten Vertrauensperson Ihren mutmaßlichen Willen ermitteln.

Wir raten Ihnen daher - wenn möglich - eine *Vorsorgevollmacht* mit der Befugnis zur Vertretung in medizinischen Angelegenheiten abzufassen. Da nicht in allen Fällen eine solche Vollmacht die Einrichtung einer Betreuung überflüssig macht, ist es sinnvoll, immer auch eine *Betreuungsverfügung* aufzusetzen, also einen Wunschbetreuer zu benennen. So haben Sie für jeden Fall vorgesorgt und sichergestellt, dass immer eine Person Ihres Vertrauens über wesentliche Dinge nach Ihren Vorstellungen entscheiden kann.

Für alle vorgeschlagenen Textbausteine gilt:

Sie sind nur als Formulierungshilfen gedacht und keinesfalls abschließend gemeint. Sie können alles, was Ihnen wichtig ist, zusätzlich festlegen oder auch Teile weglassen. Insbesondere können sie auch positive Aussagen negativ umformulieren, wenn Sie genau dies gerade nicht wollen (z.B. eine bestimmte Person auf keinen Fall zum Betreuer). Falls Sie weitere Hilfe benötigen, können Sie sich beim örtlichen Betreuungsverein, bei der örtlichen Betreuungsbehörde (bei Ihrer Stadtverwaltung zu erfragen) oder einem Rechtsanwalt bzw. Notar beraten lassen.

7.1 Textbausteine – Patientenverfügung

Für die Anerkennung einer Patientenverfügung ist es sehr wichtig, dass Sie Krankheiten, Situationen und den Umfang von Behandlungsmethoden so konkret und ausführlich wie möglich beschreiben. Nutzen Sie dafür auch die hier aufgeführten Bausteine zur medizinischen Behandlung und zu lebensverlängernden Maßnahmen.

Bei der Patientenverfügung sollten Sie zu Beginn Ihres Textes benennen, welche Werte für Sie in Ihrem Leben wichtig sind. Fassen Sie dazu Ihre Antworten zu den Fragen „Persönliche Erfahrungen und Werte“ des vorhergehenden Kapitels zusammen.

Für den Fall, dass ich (Vor- und Zuname, geboren am ... in.., Anschrift Telefon) durch Krankheit Unfall oder Behinderung unwiederbringlich oder vorübergehend zur Bildung und

Äußerung meines Willens nicht mehr in der Lage bin, erkläre ich hiermit, dass ich folgende medizinische Versorgung wünsche:

(Notwendiger Einleitungssatz)

Ich möchte, dass mein Hausarzt (Vor- und Zuname, Anschrift Telefon) hinzugezogen wird, wenn wesentliche Entscheidungen über meine weitere medizinische Behandlung anstehen. Wenn er in einem Notfall nicht erreichbar ist dürfen die behandelnden Ärzte die aus ihrer Sicht erforderliche Behandlung auch ohne seine ärztliche Einschätzung einleiten bzw. fortsetzen.

Wenn ich in der Lage bin, etwas zu verstehen, möchte ich, dass mich die behandelnden Ärzte genau und vollständig über meinen gesundheitlichen Zustand aufklären.

Sollte ich mich selbst nicht mehr äußern können, entbinde ich die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber meinem Bevollmächtigten, (meinem Lebenspartner, meinen Kindern sowie Eltern.)

Solange noch die geringste Aussicht auf eine Verbesserung meines Zustandes besteht, wünsche ich den Einsatz aller Möglichkeiten der Schulmedizin. Ich möchte dies auch, wenn die Behandlung mit Schmerzen verbunden ist.

Ich möchte den Einsatz aller Möglichkeiten der Intensivmedizin, auch wenn mit großer Wahrscheinlichkeit dadurch eine dauerhafte Schädigung des Gehirns sowie eine völlige Hilflosigkeit und Unfähigkeit zur Kommunikation mögliche Folgen sind.

Solange auch nur geringe Verbesserungsaussichten möglich sind, wünsche ich eine Behandlung mit wirksamen Medikamenten und operativen Maßnahmen. Ich möchte dies auch, wenn dafür der Verlust eines Körperteils, z. B. der Brust oder eines Beines, notwendig ist.

Solange die Aussichten auf eine Besserung meines Zustandes noch hinreichend wahrscheinlich sind, stimme ich einem operativen Eingriff oder einer Medikamentengabe zu, auch wenn die Behandlung u.U. den Tod zur Folge haben kann.

Ich möchte mit den modernsten Mitteln der Medizin behandelt werden; dazu gehört für mich auch der Einsatz von noch nicht zugelassenen Medikamenten, deren Nebenwirkungen und Wirkungsweisen noch nicht vollständig bekannt sind.

Alternative Heilmethoden wie z.B. Mistelinjektionen, Akupunktur, Homöopathie sind für mich keine angemessenen Behandlungsmethoden. Ich möchte nicht, dass diese bei mir angewendet werden.

Falls die Schulmedizin an ihre Grenzen stößt, möchte ich eine Ergänzung meiner Behandlung durch alternative Heilmethoden wie z. B. Mistelinjektionen oder Akupunktur. Diese dürfen aber eine schulmedizinische Behandlung nicht vollständig ersetzen oder verzögern.

Ich stimme dem Erhalt eines fremden Organs zu (z.B. Niere), wenn damit gute Chancen bestehen, meinen Zustand entscheidend zu verbessern oder eine aufwendige Behandlung wie z.B. Dialyse verhindert oder beendet werden kann.

Ich möchte mit Medikamenten, vor allem mit Schmerzmitteln behandelt werden, wenn sie meine körperlichen Leiden wirksam bekämpfen können. Dafür nehme ich Bewusstseinstrübungen oder sogar einen früheren Tod in Kauf.

7.1.1 Lebensverlängernde und -gefährdende Maßnahmen

Ich möchte nicht, dass mein Leiden durch das Ausschöpfen intensivmedizinischer Möglichkeiten verlängert wird. Daher bestimme ich: Wenn feststeht, dass ich in einem Zustand unumkehrbarer Bewusstlosigkeit oder in der Endphase einer tödlich verlaufenden Erkrankung bin und sicher keine Aussicht auf Heilung mehr besteht und ich nie wieder ein selbstbestimmtes Leben führen kann, möchte ich, dass jegliche lebensverlängernde Maßnahme (z. B. künstliche Ernährung oder Antibiotika bei fieberhaften Begleitinfektionen) abgebrochen wird. Ich weiß, dass ich dann nach einiger Zeit verhungern oder verdursten werde. Solche oder ähnliche Leidenszustände nehme ich aber in Kauf, wenn sich dadurch mein Leiden und das Sterben nicht unnötig verlängern. Ich bitte jedoch um ausreichende Behandlung, um mir im Sterbeprozess Angst, Schmerzen, Atemnot, Hunger- und Durstgefühl sowie Übelkeit zu nehmen.

Falls mein Herz zum Stillstand gekommen ist und ich an einer unumkehrbaren, schweren Krankheit leide oder mein Gehirn wahrscheinlich dauerhaft so schwer geschädigt sein wird, dass ich völlig hilflos und zur Kommunikation unfähig wäre, dann möchte ich nicht mehr wiederbelebt werden.

Wenn mein Gehirn nicht mehr in der Lage ist, meinen Körper am Leben zu erhalten (Hirntod), bitte ich um Beendigung aller lebenserhaltenden Maßnahmen wie z.B. künstliche Beatmung.

7.1.2 Vorstellung vom Sterben

Falls irgend möglich, möchte ich mich persönlich von meinen Angehörigen und Freunden verabschieden. Deshalb bitte ich um Benachrichtigung von Herrn/Frau (Vor- und Zuname, Anschrift, Telefon), wenn absehbar ist, dass es mit meinem Leben zu Ende geht.

Meine letzten Stunden möchte ich, wenn irgend möglich, zu Hause mit meiner Familie verbringen. Ich möchte das auch, wenn dadurch möglicherweise mein Tod schneller eintritt, weil eine Behandlung frühzeitig abgebrochen werden muss.

Da ich ein gläubiger Mensch bin, möchte ich, dass ein Geistlicher der Neuapostolischen Kirche (hier kann auch der Name eingesetzt werden) mein Sterben begleitet.

Ich bin mit einer Obduktion einverstanden, wenn dadurch die Ursache meines Todes geklärt werden kann.

Ich möchte nicht, dass nach meinem Tod eine Obduktion durchgeführt wird, auch wenn meine Todesursache nicht sicher feststeht.

Nach meinem Tod möchte ich folgende Organe für eine Transplantation zur Verfügung stellen: (Denken Sie daran, dass Sie sich einen Organspendeausweis besorgen, z.B. in der Apotheke, und diesen immer bei sich haben!)

Alles was meinen Sterbefall anbelangt, habe ich mit dem Beerdigungsinstitut (Name) bereits geregelt. Auch wer die Trauerfeier – wie sie durchgeführt werden soll - ist geregelt. Hierzu soll man sich mit dem Vorsteher der Neuapostolischen Kirche (Name) in Verbindung setzen. Ich möchte auf dem Friedhof.....begraben werden. Ich möchte eine Seebestattung. Ich möchte eine Urnenbeisetzung.

7.2 Textbausteine – Vorsorgevollmacht

Sollte ich (Vor- und Zuname, geboren am ... in..., Anschrift, Telefon) aufgrund körperlicher oder geistiger Leiden zeitweise oder dauerhaft nicht mehr in der Lage sein, meine Angelegenheiten selbst zu regeln, bevollmächtige ich Herrn/Frau (Vor- und Zuname, geboren am ... in..., Anschrift, Telefon), mich in dem hier genannten Umfang zu vertreten:

(notwendiger Einleitungssatz)

7.2.1 Allgemeines

Der Bevollmächtigte verpflichtet sich mir gegenüber, von dieser Vollmacht in meinem Interesse und zu meinem Wohlergehen sowie erst dann Gebrauch zu machen, wenn ich zeitweise oder

dauerhaft meine Angelegenheiten nicht mehr regeln kann und nach ärztlicher Feststellung nicht mehr in der Lage bin, einen eigenen Willen zu bilden und Entscheidungen selbstbestimmt zu treffen.

Den Eintritt meiner Entscheidungsunfähigkeit soll (Vor- und Zuname, Anschrift und Telefon des gewünschten Arztes) feststellen und schriftlich bestätigen.

Diese Vollmacht gilt auch für alle Angelegenheiten der medizinischen Versorgung und Behandlung. Gegenüber meinen behandelnden Ärzten soll mein Bevollmächtigter mich in allen notwendigen Entscheidungen vertreten, soweit dies gesetzlich möglich ist. Ich entbinde meine behandelnden Ärzte zu diesem Zweck von ihrer Schweigepflicht gegenüber meinem Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte soll vor allem die Vorstellungen in meiner Patientenverfügung berücksichtigen. Diese Vollmacht soll eine Betreuung gemäß Betreuungsgesetz überflüssig machen. Sollte dennoch von einem Gericht die Einrichtung einer Betreuung für notwendig erachtet werden, so soll der hier bestimmte Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt werden. Er soll den Inhalt dieser Vollmacht, soweit gesetzlich zulässig, auch als Betreuer beachten.

(Hiermit integrieren Sie eine Betreuungsverfügung!)

Falls das Vormundschaftsgericht einen so genannten Kontrollbetreuer für notwendig hält, soll dies Herr/Frau (Vor- und Zuname, geboren am ... in..., Anschrift, Telefon) übernehmen.

Der Bevollmächtigte soll von einem Kontrollbetreuer überwacht werden. Zum Kontrollbetreuer wünsche ich mir Herrn / Frau (Vor- und Zuname, geboren am ... in..., Anschrift, Telefon).

Diese Vollmacht bleibt auch nach meinem Tod solange in Kraft, bis meinen Erben ein Erbschein erteilt wurde.

Mein Bevollmächtigter soll die Ausgestaltung meiner Beerdigungszeremonie und die Einzelheiten meiner Bestattung übernehmen.

Sollte der Bevollmächtigte nicht in der Lage sein, meine Rechte wahrzunehmen, bestimme ich als Ersatzbevollmächtigten (Vor- und Zuname, geboren am ... in..., Anschrift, Telefon).

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Verfügungen in dieser Vollmacht soll die Wirksamkeit der anderen Verfügungen nicht berühren.

Der Bevollmächtigte hat das Recht, Untervollmachten an Dritte zu erteilen.

Der Bevollmächtigte A (bzw. B) soll nicht berechtigt sein, die Vollmacht des Bevollmächtigten B (bzw. A) zu widerrufen.

(Sinnvoll bei einer Doppelbevollmächtigung von zwei Personen)

7.2.2 Verträge, Finanzen

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, mich in allen persönlichen Angelegenheiten sowie Vermögens-, Steuer-, Renten-, Sozial- und sonstigen Rechtsangelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:

(Hier zusätzlich einzelne Bereiche benennen, in denen Sie eine Vertretung wünschen.)

Die Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten umfasst u. a. die Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen und meiner Krankenkasse sowie die Erledigung der Bankgeschäfte.

(allgemeine Vollmacht und Bankvollmacht notwendig)

Mitarbeiter von Behörden, Banken, Versicherungen und meiner Krankenkasse sind meinem Bevollmächtigten gegenüber von ihrer Schweigepflicht befreit.

(Gesonderte Vollmacht ausstellen!)

Der Bevollmächtigte verpflichtet sich, erst nach In-Kraft-Treten der Vorsorgevollmacht von seiner Bankvollmacht Gebrauch zu machen.

(Wichtig – Kopie der Bankvollmacht beilegen)

Der Bevollmächtigte ist berechtigt meine Grundstücke und Immobilien zu verwalten und zu verkaufen.

(Notarielle Beurkundung erforderlich!)

Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, Verträge aller Art in meinem Namen abzuschließen oder aufzulösen.

(oder gewünschte Bereiche genau angeben)

Der Bevollmächtigte soll aus meinem Vermögen monatlich € an Herrn/Frau (Vor- und Zuname, geboren am in....., Anschrift, Telefon) auszahlen.

Ich möchte, dass mein Vermögen für die bestmögliche Pflege meiner Person verwendet wird. Zur finanziellen Sicherstellung meiner Pflege darf der Bevollmächtigte auch meine Geldanlagen verbrauchen oder Vermögenswerte verkaufen.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, meine Post entgegenzunehmen und zu öffnen.

(Gesonderte Postvollmacht ausstellen!)

7.2.3 Pflegebedürftigkeit, Alten- Senioren- / Pflegeheim

Die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten umfasst auch die Aufenthaltsbestimmung und unbedingt auch das Besuchsrecht.

Falls ich über längere Zeit Pflege brauche, möchte ich, dass Herr / Frau (Vor- und Zuname, geboren am ... in..., Anschrift Telefon) mich pflegt. Er / Sie erhält dafür eine Entschädigung in Höhe von ... € monatlich und darf in meinem Haus/meiner Wohnung wohnen, solange ich lebe.

Falls professionelle Pflege zu Hause notwendig ist, möchte ich, dass der Pflegedienst damit beauftragt wird.

Sollte ich so stark pflegebedürftig oder geistig verwirrt sein, dass eine ambulante Versorgung Angehörigen oder Freunden nicht zuzumuten ist, möchte ich in das Pflegeheim einziehen.

Wenn ich in ein Pflegeheim umziehen muss, möchte ich meine Wohnung zunächst behalten.

Wenn nach einem halben Jahr Aufenthalt in einem Pflegeheim absehbar ist, dass ich nicht mehr selbstständig in meine Wohnung zurückziehen kann, darf mein Bevollmächtigter den Mietvertrag kündigen.

Ich möchte, dass meine Möbel für mindestens ein Jahr nach dem Einzug ins Heim eingelagert und nicht verwertet werden.

Meine Kinder sollen sich von meinem persönlichen Besitz das nehmen, was sie möchten, der Rest darf verkauft oder entsorgt werden.

7.2.4 **Schwerwiegende Entscheidungen**

Sollte ich aufgrund krankheitsbedingter psychischer Veränderung so stark in meiner Wahrnehmung getrübt sein, dass ich zur Gefahr für mich oder andere werde, umfasst die Bevollmächtigung auch

- die Einwilligung in eine eventuell für mich aus ärztlicher Sicht zwingend erforderliche und mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung in einem Heim oder einer anderen Einrichtung (§ 1906 Absatz 1 BGB),
- die Einwilligung in unterbringungsähnliche Maßnahmen für mich wie z.B. das Anbringen von Bauchgurten, Bettgittern und anderen mechanischen Vorrichtungen sowie eine Freiheitsbeschränkung durch Medikamente (§ 1906 Absatz 4 BGB),
- die Einwilligung in alle zwingend erforderlichen ärztlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen und Eingriffe bei mir, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 BGB).

(Diese Formulierungen müssen Sie - unabhängig von der Formulierung in der Patientenverfügung - in die Vollmacht aufnehmen, wenn Sie erreichen wollen, dass der Bevollmächtigte auch ohne gerichtliche Genehmigung bzw. ohne Bestellung eines Betreuers entscheiden darf!)

7.3 **Textbausteine – Betreuungsverfügung**

Für den Fall, dass eine gerichtliche Betreuung notwendig werden sollte; wünsche ich (Vor- und Zuname, geboren am ... in..., Anschrift, Telefon), dass Herr /Frau (Vor- und Zuname, geboren am ... in ..., Anschrift, Telefon) zum Betreuer bestellt wird.

(Notwendiger Einleitungssatz)

Sollte der von mir gewünschte Betreuer verhindert sein, dann möchte ich, dass Herr / Frau (Vor- und Zuname, geboren am... in..., Anschrift Telefon) zum Betreuer bestellt wird.

Der Betreuer soll vor allem meine Wünsche und Vorstellungen, die ich in meiner Patientenverfügung niedergelegt habe, beachten.

7.4 **Schlussformulierungen- gelten für alle Verfügungen und Vollmachten**

Unter die Verfügung - egal ob es sich um eine einzelne oder um eine Kombination aus zwei oder drei Verfügungen handelt - gehören folgende Schlussformulierungen:

Kopien dieser Verfügung(en) habe ich in / bei hinterlegt / deponiert.

(Wenn Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung integriert haben, können Sie dieses Dokument u.U. bei Gericht hinterlegen.)

Ich (Name des Bevollmächtigten/Betreuers) kenne den Inhalt dieser Verfügung und bin bereit, die Bevollmächtigung/die Betreuung anzunehmen.

Ort, Datum, Unterschrift.

(Für die Rechtsverbindlichkeit von Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung nicht erforderlich, aber zur Klarstellung sinnvoll; nicht benötigt bei Patientenverfügung.)

Ich (Vor- und Zuname, Anschrift und Telefon des Zeugen, - nicht des Bevollmächtigten oder Betreuers! - sinnvoll z.B. Arzt Ihres Vertrauens oder auch Hauspriester) bestätige, dass (Name des Verfassers) diese Verfügung(en) heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben hat und ich keinen Zweifel daran habe, dass er/sie selbstbestimmt mit eigenem Willen die bezeichneten Entscheidungen getroffen hat.

Ort, Datum, Unterschrift des Zeugen.

(Die Wirksamkeit aller drei Verfügungen hängt nicht von einer solchen Bestätigung eines Zeugen ab. Diese wird aber spätestens dann wichtig, wenn bezweifelt wird, dass Sie beim Verfassen ihrer Verfügung entscheidungsfähig waren.)

Diese Verfügung(en) bzw. Vollmacht soll(en) weiterhin gelten, bis ich sie verändere.
Ort, Datum, Unterschrift des Verfassers.

8. Empfohlener Aufbau einer – Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung

Empfohlener Aufbau

- **Eingangsformel***
- **Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll***
- **Festlegungen zu ärztlichen/pflegerischen Maßnahmen***
- **Wünsche zu Ort + Begleitung**
- **Aussagen zur Verbindlichkeit**
- **Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen**
- **Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung**
- **Organspende**
- **Schlussformel***
- **Schlussbemerkungen**
- **Datum, Unterschrift***
- **Aktualisierung(en), Datum, Unterschrift**
- **Anhang: Wertvorstellungen**

Besonders wichtige Bestandteile sind mit Sternchen* gekennzeichnet.

9. Musterbeispiel – Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung

I.

Vorsorgevollmacht

1.

Hiermit bevollmächtige ich, Carl Mustermann,

1. Frau Daniela Mustermann, geb. am 1.12.1970, Kleinflecken 1, 2000 Musterstadt, und
2. Frau Frieda Mustermann, geb. am 1.10.1980, Großflecken 1, 2000 Musterstadt,

nachfolgend jeweils „der Bevollmächtigte“ genannt, und zwar jeweils einzeln und allein, sich um alle meine persönlichen Angelegenheiten zu kümmern, insbesondere im Hinblick auf eine spätere Erkrankung, Aufenthalte im Krankenhaus, Vertretung gegen über Ärzten und Pflegern. Diese sind von der Verschwiegenheitspflicht dem Bevollmächtigten gegenüber ausdrücklich befreit.

2.

Die Vollmacht ermächtigt den Bevollmächtigten daher insbesondere auch dazu, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, zu denen ein Betreuer mit dem denkbar umfassendsten Aufgabenkreis, allerdings ohne die Vermögenssorge (oder einschließlich der Vermögenssorge), befugt ist, insbesondere:

1. zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge, auch zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff, und zwar auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder einen länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 BGB);
2. zur Hilfe beim Sterben und zum Behandlungsabbruch;
3. zur Bestimmung meines Aufenthalts. Die Vollmacht umfasst dabei auch die Befugnis zu einer Unterbringung von mir, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1906 Abs. 1 BGB). Die Vollmacht ermächtigt ferner zur Entscheidung über freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise (§ 1906 Abs. 4 BGB).

3.

Der Bevollmächtigte ist aufgrund dieser Vollmacht zur Verwaltung meines Vermögens oder zur Verfügung über mein Vermögen nicht (oder ist berechtigt) berechtigt. Eventuell in anderen Urkunden erteilte Vollmachten werden dadurch aber nicht eingeschränkt.

Die Vollmacht gilt auch und gerade dann, wenn ich aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu besorgen, oder wenn ich nicht mehr lebe. Ein Betreuer braucht und soll deshalb für mich nicht bestellt werden; ist seine Bestellung unumgänglich, soll der oder einer der Bevollmächtigten zum Betreuer ernannt werden.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Musterbeispiel – Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung

II.
Patientenverfügung
1.

Den Bevollmächtigten bitte ich dafür zu sorgen, dass ich zunächst angemessen medizinisch und pflegerisch betreut werde, und schließlich mir auch Hilfe beim Sterben und zum Sterben zu leisten sowie meinen hier niedergelegten Willen zu verwirklichen; dies schließt auch den Behandlungsabbruch mit ein. Auch ein eventuell bestellter Betreuer ist daran gebunden.

Wenn mein Grundleiden nach ärztlicher Überzeugung ohne Aussicht auf Besserung ist und die Krankheit einen tödlichen Verlauf genommen haben sollte sowie

- entweder der Tod ohnehin in kurzer Zeit eintritt (Hilfe beim Sterben) oder
- ich dauerhaft in einem Koma liege, z. B. wegen schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder dauernden Ausfalls lebenswichtiger Organfunktionen (Hilfe zum Sterben, Behandlungsabbruch),

verfüge ich,

von allen Wiederbelebungsmaßnahmen und lebensverlängernden Maßnahmen abzu-
sehen. Ich wünsche dann keine künstliche Beatmung und will auch nicht mittels einer
Magensonde ernährt werden; Organübertragungen lehne ich in dieser Situation ab.
Alle mein Leiden lindernde Maßnahmen, z. B. eine ausreichende Schmerztherapie,
sollen ergriffen werden, auch wenn sie lebensverkürzend wirken.

2.

Ich weiß, dass mein Vertreter zu diesen Entscheidungen die Genehmigung des
Vormundschaftsgerichts benötigt. Er wird gebeten, diese einzuholen und den
behandelnden Ärzten und Pflegern mitzuteilen.

3.

Diese Patientenverfügung soll solange weiter gelten, bis ich sie schriftlich widerrufe.

Musterstadt, den

(Name)

(Bei der eigenen Abfassung einer Vorsorgevollmacht ist es sinnvoll diese durch Zeugen bestätigen zu lassen)

Wir bestätigen als Zeugen, dass (Name des Vollmachtgebers) die Vorsorgevollmacht
und Patientenverfügung im Vollbesitz ihrer / seiner geistigen Kräfte unterschrieben hat.

Als Zeugen

(Name des/der Zeugen/in , (Ort, Datum) _____

(Name des/der Zeugen/in , (Ort, Datum) _____

10. Musterbeispiel – Betreuungsverfügung

Betreuungsverfügung - Muster

Für den Fall, dass eine gerichtliche Betreuung notwendig werden sollte, wünsche ich, Herbert Flitzig, geboren am 11.11.1970 in Musterstadt, wohnhaft Spikesstr. 11, 44444 Musterdorf, Telefon 030-33001, dienstlich 030-7777, dass Frau Steffi Flitzig, geboren am 15.01.70 in Hürde, wohnhaft Spikesstr. 11, 44444 Musterdorf, Telefon 030- 33001, dienstlich 030-7777, zum Betreuer (zur Betreuerin) bestellt wird.

Als Ersatzbetreuer (Betreuerin) benenne ich folgende Personen:

Frau/ Herr (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
Frau/ Herr (Name, Geburtsdatum, Anschrift)

Mögliche Ergänzungen:

- ☞ Ich möchte im Pflegefall so lange wie möglich zu Hause versorgt werden.
- ☞ Ich möchte gerne weiterhin regelmäßig Kontakt haben zu Frau/ Herrn ...

Hier sollten die Personen aufgeführt werden, die einen regelmäßig besuchen dürfen – Dieser Wille muss klar zum Ausdruck gebracht werden!

- ☞ Mein in der anliegenden Patientenverfügung geäußerter Wille, ist konsequent zu beachten.

11. Musterbeispiel – Ersatz einer Betreuung

Ersatz einer Betreuung - Muster

Die zuvor niedergelegte Vorsorgevollmacht soll eine Betreuung nach dem Betreuungsgesetz überflüssig machen. Für den Fall, dass das Gericht dennoch eine Betreuung für notwendig hält, wünsche ich (Angaben des Herrn Flitzig wie oben), dass meine Ehefrau, Steffi Flitzig, geboren am 15.1.1970 in Musterdorf, wohnhaft Elbstr. 12, 43212 Musterstadt, Telefon 04556-4323, vom Gericht zur Betreuerin bestellt wird.

Ich (Angaben Steffi Flitzig) kenne den Inhalt dieser Verfügung und bin bereit, die Betreuung zu übernehmen.

Musterstadt, den 09.09., Unterschrift Steffi Flitzig

12. Persönliche Hinweiskarte (Muster)

 Legen Sie diese Karte für den Notfall zu Ihrem Personalausweis

Aufbewahrungsort:

Bitte benachrichtigen sie im Bedarfsfall folgende Person(en):

1.
(Name, Anschrift, Telefon)

2.
(Name, Anschrift, Telefon)


3.
(Name, Anschrift, Telefon)

Rückseite

Hinweiskarte

Ich habe eine Patientenverfügung
 Vorsorgevollmacht
 Betreuungsverfügung

Anschrift, Telefon

Bitte wenden 

13. Muster I - blanko – Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung

I.
Vorsorgevollmacht

1.

Hiermit bevollmächtige ich, _____,

1. _____, und

2. _____,

nachfolgend jeweils „der Bevollmächtigte“ genannt, und zwar jeweils einzeln und allein, sich um alle meine persönlichen Angelegenheiten zu kümmern, insbesondere im Hinblick auf eine spätere Erkrankung, Aufenthalte im Krankenhaus, Vertretung gegen über Ärzten und Pflegern. Diese sind von der Verschwiegenheitspflicht dem Bevollmächtigten gegenüber ausdrücklich befreit.

2.

Die Vollmacht ermächtigt den Bevollmächtigten daher insbesondere auch dazu, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, zu denen ein Betreuer mit dem denkbar umfassendsten Aufgabenkreis, allerdings ohne (*einschließlich der*) die Vermögenssorge, befugt ist, insbesondere:

1. zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge, auch zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff, und zwar auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder einen länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 BGB);
2. zur Hilfe beim Sterben und zum Behandlungsabbruch;
3. zur Bestimmung meines Aufenthalts. Die Vollmacht umfasst dabei auch die Befugnis zu einer Unterbringung von mir, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1906 Abs. 1 BGB). Die Vollmacht ermächtigt ferner zur Entscheidung über freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise (§ 1906 Abs. 4 BGB).

3.

Der Bevollmächtigte ist aufgrund dieser Vollmacht zur Verwaltung meines Vermögens oder zur Verfügung über mein Vermögen (*nicht*) berechtigt.

Die Vollmacht gilt auch und gerade dann, wenn ich aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu besorgen, oder wenn ich nicht mehr lebe. Ein Betreuer braucht und soll deshalb für mich nicht bestellt werden; ist seine Bestellung unumgänglich, soll der oder einer der Bevollmächtigten zum Betreuer ernannt werden.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; Untervollmacht kann (*nicht*) erteilt werden. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Musterbeispiel I – Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung

II.
Patientenverfügung

1.

Den Bevollmächtigten bitte ich dafür zu sorgen, dass ich zunächst angemessen medizinisch und pflegerisch betreut werde, und schließlich mir auch Hilfe beim Sterben und zum Sterben zu leisten sowie meinen hier niedergelegten Willen zu verwirklichen; dies schließt auch den Behandlungsabbruch mit ein. Auch ein eventuell bestellter Betreuer ist daran gebunden.

Wenn mein Grundleiden nach ärztlicher Überzeugung ohne Aussicht auf Besserung ist und die Krankheit einen tödlichen Verlauf genommen haben sollte sowie

- entweder der Tod ohnehin in kurzer Zeit eintritt (Hilfe beim Sterben) oder
- ich dauerhaft in einem Koma liege, z. B. wegen schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder dauernden Ausfalls lebenswichtiger Organfunktionen (Hilfe zum Sterben, Behandlungsabbruch),

verfüge ich,

von allen Wiederbelebungsmaßnahmen und lebensverlängernden Maßnahmen abzusehen. Ich wünsche dann keine künstliche Beatmung und will auch nicht mittels einer Magensonde ernährt werden; Organübertragungen lehne ich in dieser Situation ab.

Alle mein Leiden lindernde Maßnahmen, z. B. eine ausreichende Schmerztherapie, sollen ergriffen werden, auch wenn sie lebensverkürzend wirken.

2.

Ich weiß, dass mein Vertreter zu diesen Entscheidungen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts benötigt. Er wird gebeten, diese einzuholen und den behandelnden Ärzten und Pflegern mitzuteilen.

3.

Diese Patientenverfügung soll solange weiter gelten, bis ich sie schriftlich widerrufe.

Musterstadt, den

(Name)

(Bei der eigenen Abfassung einer Vorsorgevollmacht ist es sinnvoll diese durch Zeugen bestätigen zu lassen)

Wir bestätigen als Zeugen, dass (Name des Vollmachtgebers) die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung im Vollbesitz ihrer / seiner geistigen Kräfte unterschrieben hat.

Als Zeugen

(Name des/der Zeugen/in , (Ort, Datum) _____

(Name des/der Zeugen/in , (Ort, Datum) _____

14. Muster II - blanko – Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung

I. Vorsorgevollmacht

1.

Für den Fall, dass ich, _____, geboren am _____ in _____, wohnhaft in _____, Telefon _____, durch Krankheit, Unfall oder Behinderung unwiederbringlich oder vorübergehend zur Bildung und Äußerung meines Willens nicht mehr in der Lage bin, bevollmächtige ich

1. meine Ehefrau _____
und
2. meine/n Tochter / Sohn / Schwiegersohn _____,

meinen Willen, den ich nachstehend aufgeführt habe, gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und dem Vormundschaftsgericht wahrzunehmen. Alle diese Einrichtungen sind von der Verschwiegenheitspflicht den o.a. Bevollmächtigten gegenüber ausdrücklich befreit.

Die Vollmacht ermächtigt die Bevollmächtigten daher insbesondere auch dazu, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, zu denen ein Betreuer mit dem denkbar umfassendsten Aufgabenkreis, einschließlich der Vermögenssorge, befugt ist, insbesondere:

1. zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge, auch zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff, und zwar auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder einen länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 BGB);
2. zur Hilfe beim Sterben und zum Behandlungsabbruch;
3. zur Bestimmung meines Aufenthalts. Die Vollmacht umfasst dabei auch die Befugnis zu einer Unterbringung von mir, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1906 Abs. 1 BGB). Die Vollmacht ermächtigt ferner zur Entscheidung über freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise (§ 1906 Abs. 4 BGB).

3.

Die Bevollmächtigten sind aufgrund dieser Vollmacht zur Verwaltung meines Vermögens oder zur Verfügung über mein Vermögen berechtigt. Eventuell in anderen Urkunden erteilte Vollmachten werden dadurch aber nicht eingeschränkt.

Die Vollmacht gilt auch und gerade dann, wenn ich aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu besorgen, oder wenn ich nicht mehr lebe. Ein Betreuer braucht und soll deshalb für mich nicht bestellt werden; ist seine Bestellung unumgänglich, soll der oder einer der Bevollmächtigten zum Betreuer ernannt werden.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; Untervollmachten können erteilt werden. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. diese Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus.

Muster II - blanko – Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung

II.

Patientenverfügung

Die Bevollmächtigten bitte ich dafür zu sorgen, dass ich zunächst angemessen medizinisch und pflegerisch betreut werde, und schließlich mir auch Hilfe beim Sterben und zum Sterben zu leisten sowie meinen hier niedergelegten Willen zu verwirklichen; dies schließt auch den Behandlungsabbruch mit ein. Auch ein eventuell bestellter Betreuer ist daran gebunden.

Wenn mein Grundleiden nach ärztlicher Überzeugung ohne Aussicht auf Besserung ist oder die Krankheit einen tödlichen Verlauf angenommen haben sollte, erkläre ich hiermit im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, dass ich folgende medizinische Versorgung wünsche:

- Die Ärzte dürfen die aus ihrer Sicht erforderliche Behandlung einleiten bzw. fortsetzen.
- Wenn ich in der Lage bin, etwas zu verstehen, möchte ich, dass mich die behandelnden Ärzte genau und vollständig über meinen gesundheitlichen Zustand aufklären.
- Ich möchte **keinen** Einsatz aller Möglichkeiten der Intensivmedizin, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit dadurch eine dauerhafte Schädigung des Gehirns sowie eine völlige Hilflosigkeit und Unfähigkeit zur Kommunikation mögliche Folgen sind.
- **Solange noch Aussicht auf Verbesserung meines Zustandes besteht, wünsche ich** den Einsatz aller Möglichkeiten. Dazu gehören für mich neben der Schulmedizin auch
 - die Behandlung mit wirksamen Medikamenten und operativen Maßnahmen, auch wenn dafür der Verlust eines Körperteils notwendig ist oder die Behandlung u.U. den Tod zur Folge haben kann,
 - die Behandlung mit modernsten Mitteln der Medizin, auch von noch nicht zugelassenen Medikamenten, deren Nebenwirkungen und Wirkungsweise noch nicht vollständig bekannt sind,
 - Ergänzung der Behandlung durch alternative Heilmethoden, wie z.B. Mistelinjektionen oder Akupunktur.
- Ich stimme dem Erhalt eines fremden Organs zu (z.B. Niere), wenn damit gute Chancen bestehen, meinen Zustand entscheidend zu verbessern oder eine aufwendige Behandlung, wie z.B. Dialyse, verhindert oder beendet werden kann. Ich möchte dies auch, wenn die Behandlung mit Schmerzen verbunden ist.
- **Ich möchte nicht**, dass mein Leiden durch Ausschöpfen intensivmedizinischer Möglichkeiten verlängert wird.

Daher bestimme ich:

Wenn feststeht, dass ich in einem Zustand unumkehrbarer Bewusstlosigkeit oder in der Endphase einer tödlich verlaufenden Krankheit bin und sicher keine Aussicht auf Heilung mehr besteht und nie wieder ein selbstbestimmtes Leben führen kann, möchte ich, dass jegliche lebensverlängernde Maßnahme (z.B. künstliche Ernährung oder Antibiotika bei fieberhaften Begleitinfektionen) abgebrochen wird. Ich weiß, dass ich dann nach einiger Zeit verhungern oder verdursten werde. Solche oder ähnliche Leidenszustände nehme ich aber in Kauf, wenn sich dadurch mein Leiden und das Sterben nicht unnötig verlängert. Ich bitte jedoch um ausreichende Behandlung, um mir im Sterbeprozess Angst, Schmerzen, Atemnot, Hunger- und Durstgefühl sowie Übelkeit zu nehmen.

- Falls mein Herz zum Stillstand gekommen ist, und ich an einer unumkehrbaren, schweren Krankheit leide oder mein Gehirn wahrscheinlich dauerhaft so schwer geschädigt sein wird, dass ich völlig hilflos und zur Kommunikation unfähig wäre, dann möchte ich nicht mehr wiederbelebt werden.
- Wenn mein Gehirn nicht mehr in der Lage ist, meinen Körper am Leben zu erhalten (Hirntod, bitte ich um Beendigung aller lebenserhaltenden Maßnahmen wie z.B. künstliche Beatmung).
- Falls irgend möglich, möchte ich mich persönlich von meinen Angehörigen und Freunden verabschieden.
- Ich bitte um seelsorgerlichen Beistand, und will, dass die Amtsträger der Neuapostolischen Kirche dazu jederzeit Zugang zu mir haben.
- Maßnahmen aktiver Sterbehilfe lehne ich ab.
- Nach meinem Tod möchte ich meine Organe für eine Transplantation zur Verfügung stellen.

Alles was meinen Sterbefall anbelangt, habe ich mit dem Beerdigungsinstitut _____, bereits geregelt. Die Trauerfeier soll von der Neuapostolischen Kirche durchgeführt werden. Hierzu soll man sich mit dem Vorsteher der Gemeinde _____ (Name und Anschrift) in Verbindung setzen. Ich möchte eine Urnenbeisetzung.

Ich unterschreibe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung und als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechtes. Ich wünsche nicht, dass mir in der akuten Situation eine Änderung meines hier bekundeten Willens unterstellt wird. Sollte ich meine Meinung ändern, werde ich dafür sorgen, dass mein geänderter Wille erkennbar zum Ausdruck kommt.

Diese Patientenverfügung soll solange weiter gelten, bis ich sie schriftlich widerrufe.

Musterstadt, den

(Name)

(Bei der eigenen Abfassung einer Vorsorgevollmacht ist es sinnvoll diese durch Zeugen bestätigen zu lassen)

Wir bestätigen als Zeugen, dass (Name des Vollmachtgebers) die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung im Vollbesitz ihrer / seiner geistigen Kräfte unterschrieben hat.

Als Zeugen

(Name des/der Zeugen/in , (Ort, Datum) _____

(Name des/der Zeugen/in , (Ort, Datum) _____

Muster eines Seelsorge-Auftrages

Neuapostolische Kirche

Seelsorge-Auftrag

Ich

(Vorname, Name,

Geb.-Datum,

Anschrift)

bin Mitglied der Neuapostolischen Kirche und besuche jeden Gottesdienst. Sollte ich künftig aus Alters- oder Krankheitsgründen nicht mehr persönlich an den Gottesdiensten teilnehmen können, wünsche ich eine regelmäßige seelsorgerische Betreuung durch den zuständigen Hauspriester meiner Gemeinde, auch in Begleitung eines weiteren Priesters oder Diakonen.

Ich beauftrage den zuständigen Hauspriester meiner Gemeinde, mich zum Zweck der Seelsorge in meiner Wohnung, meiner Kranken- oder Pflegeeinrichtung regelmäßig - möglichst sonntags - zu besuchen, mit mir Glaubensgespräche zu führen, geschwisterliche Gemeinschaft zu pflegen und nach der Sündenvergebung Heiliges Abendmahl zu feiern. Ihm ist daher **unter allen Umständen Zutritt zu mir zu gewähren**.

Dieser Seelsorge-Auftrag und diese Zugangsvollmacht soll nur von mir persönlich, nicht von dritten Personen wie Verwandte, Betreuer oder Heimleitung widerrufen werden können. Ich wünsche diese seelsorgerischen Besuche gerade auch für den Fall schwerer Erkrankung und in meiner letzten Lebensphase.

Vorstehenden Seelsorge-Auftrag habe ich vollkommen frei und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte erteilt. Das Original dieses Auftrags soll zu meiner Lebzeit bei der für mich örtlich zuständigen neuapostolischen Kirchengemeinde (Vorsteher) verwahrt werden.

Ort, den ...

.....
(Unterschrift)

Notarielle Unterschriftsbeglaubigung wird empfohlen zum Nachweis der eigenhändigen Unterschriftsleistung (Identitätsnachweis) und der Geschäftsfähigkeit.